

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 18. Oktober 2004
eingegangenen Antworten der Bundesregierung

2. Abgeordneter
Dr. Peter Gauweiler
(CDU/CSU)

Treffen nach dem Kenntnisstand der Bundesregierung die Berichte der „Frankfurter Allgemeinen Zeitung“ (Ausgabe vom 6. Oktober 2004, S. 10) über die Lage der Christen in der Türkei zu, nach denen Gemeinden sich nicht zivilrechtlich, sondern nur unter erschwerten Bedingungen als Stiftungen organisieren können und nach denen bei nichtmuslimischen Gemeinden auf Grund des fehlenden Rechtes auf Immobilienbesitz eine Vielzahl von kirchlichen Grundstücken beschlagnahmt, konfisziert oder zwangsverwaltet wurden, so auch Klöster und Schulen?

*Antwort des Staatssekretärs
Dr. Klaus Scharioth
vom 18. Oktober 2004*

Gemeinden können sich nach türkischem Recht sowohl als Stiftung (Vakif), die der Aufsicht der türkischen Generaldirektion für Stiftungen (VGM) unterliegt, als auch als Verein (Dernek) organisieren. So wurde z. B. am 5. März 2004 die Gemeinde Nikolas in Antalya als Verein registriert. Als Rechtspersönlichkeit existieren allerdings nur der Verein bzw. die Stiftung, nicht aber die Kirchen selbst. Dies gilt prinzipiell auch für die muslimischen Gemeinden, die grundsätzlich unter die Hoheit des Präsidiums für religiöse Angelegenheit (Diyanet) fallen, das seinerseits u. a. die

Unterhaltung von Moscheen sowie die Ausbildung und Beschäftigung von Geistlichen regelt. Mit Gründung der türkischen Republik wurde die Rechtspersönlichkeit sowohl der muslimischen als auch der nichtmuslimischen Gemeinden abgeschafft. Die Durchführungsbestimmungen von 1935 und 1936 des Stiftungsgesetzes von 1926 führten eine Registrierung der vorhandenen Immobilien von muslimischen und nichtmuslimischen Stiftungen ein. Aufgrund eines umstrittenen Urteils des Kassationshofes (Yargıtay) von 1974 wurden diejenigen Immobilien konfisziert, die seinerzeit nicht registriert worden waren und welche die Stiftungen zwischenzeitlich durch Schenkungen, Kauf und Vermächtnis erworben hatten. Laut Auskunft der VGM wurden insgesamt ca. 93 000 Liegenschaften enteignet, von denen ungefähr 1 000 Immobilien nichtmuslimischen Minderheiten gehörten. Bei vielen Grundstücken handelte es sich dabei offenbar nicht um Immobilien, die religiösen Zwecken dienten, sondern der Gemeinde Einnahmen (Miete, Pacht) verschaffen. Zur Erfüllung der Kopenhagener Kriterien hat die türkische Regierung im August 2002 und Januar 2003 Reformen im Stiftungsrecht eingeführt, die es Stiftungen von religiösen Gemeinschaften ermöglicht, bereits erworbene oder genutzte Immobilien auf Antrag innerhalb von 6 Monaten (später auf 18 Monate verlängert) nach Inkrafttreten des Gesetzes registrieren zu lassen und in der Zukunft Immobilien zu erwerben, zu veräußern und zu erben, um karitative und religiöse Aufgaben zu erfüllen.

Die Art und Weise, wie die VGM mit dem Problem in Bezug auf die Vermögensrechte umgeht, ist jedoch weiterhin unbefriedigend. Dies stellt der Fortschrittsbericht der EU-Kommission vom 6. Oktober 2004 unter dem Stichwort „Religionsfreiheit“ auch eindeutig fest und benennt weitere Schwierigkeiten, denen sich nichtmuslimische Religionsgemeinschaften ausgesetzt sehen. Im Fortschrittsbericht wird angeregt, zu Überwindung dieser Defizite weitere, geeignete Rechtsvorschriften zu erlassen.

3. Abgeordneter
Dr. Peter Gauweiler
(CDU/CSU)

Treffen nach dem Kenntnisstand der Bundesregierung die Berichte der „Frankfurter Allgemeinen Zeitung“ (Ausgabe vom 6. Oktober 2004, S. 10) über die Lage der Christen in der Türkei zu, nach denen Umschreibungen von alten Immobilien im Grundbuch mit der Begründung abgelehnt wurden, die erforderliche Zustimmung des „heiligen Georgs“ oder der „Jungfrau

Maria“ fehlten und Neuwahlen von Stiftungsvorständen durch den Gouverneur von Istanbul nicht mehr erlaubt wurden, so dass auf diese Weise „vorstandslos“ gewordene Stiftungsimmobilien treuhänderisch verwaltet werden?

Antwort des Staatssekretärs

*Dr. Klaus Scharioth
vom 18. Oktober 2004*

Von den mehr als 2 000 Rückerstattungsanträgen wurden bis Mitte 2004 719 genehmigt, 897 Anträge wurden abgelehnt. Von diesen 897 Anträgen wurde ca. 1/3 deshalb abgelehnt, weil die Liegenschaft oft unter dem Namen eines Heiligen registriert ist und damit dessen Zustimmung zur Umschreibung im Grundbuch fehle. Das griechisch-orthodoxe Patriarchat kann – mit wenigen Ausnahmen – seit 1990 keine Neuwahlen von Stiftungsvorständen mehr durchführen. Sowohl die griechisch-orthodoxe als auch die armenische Kirche sehen sich mit dem Problem konfrontiert, dass die Zahl ihrer Gemeindemitglieder in den letzten Jahrzehnten drastisch zurückgegangen ist und damit oft nicht mehr ausreichend viele geeignete Kandidaten für eine Tätigkeit als Stiftungsvorstand zur Verfügung stehen. Dies wird dadurch verschärft, dass es nur in einigen Fällen gelungen ist, die Gemeindegrenzen neu festzulegen. Am 11. Juni 2004 wurde allerdings eine neue türkische Verordnung über die Wahl von Vorständen nichtmuslimischer Stiftungen verabschiedet (Vergrößerung der Wahlbezirke, Senkung der Mindestzahl der Vorstandsmitglieder von sieben auf drei); die Auswirkungen dieser Verordnung können zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht abschließend beurteilt werden. In Einzelfällen sind nach dieser Verordnung auch Wahlbezirke gebildet worden, in denen keine Gemeindemitglieder mehr leben.

4. Abgeordneter
Dr. Peter Gauweiler
(CDU/CSU)

Treffen nach dem Kenntnisstand der Bundesregierung die Berichte der „Frankfurter Allgemeinen Zeitung“ (Ausgabe vom 6. Oktober 2004, S. 10) über die Lage der Christen in der Türkei zu, nach denen die Wiedereröffnung des orthodoxen Priesterseminars auf Heybeli (Halki) seit 1971 verweigert wird, obwohl das Erziehungsministerium der Türkei den Lehrplan des als „Berufsfachschule“ fungierenden Seminars genehmigt

hat und christliche Schulen in der Türkei wegen der regelmäßigen Schikanen einen starken Rückgang bei der Zahl der Schüler zu verzeichnen haben?

Antwort des Staatssekretärs

Dr. Klaus Scharioth

vom 19. Oktober 2004

Das Patriarchat betreibt seit Jahren die Wiedereröffnung des 1971 geschlossenen Priesterseminars auf Hebeli Ada (Halki). Bislang liegt eine offizielle Antwort der Behörden zur Wiedereröffnung des Seminars nicht vor. Patriarch Bartholomäus hat sich allerdings gegenüber dem deutschen Generalkonsulat in Istanbul zuversichtlich gezeigt, da die türkische Regierung das Anliegen des Patriarchats ernst nehme. Erziehungsminister Dr. Hüseyin Celik habe dem Patriarchen zugesagt, dass die Priesterschule wieder eröffnet werde. Die türkische Regierung arbeite demnach an einer neuen Rechtsgrundlage, da nach bestehender Rechtslage theologische Ausbildung bislang nur staatlich erfolgen kann. Eine Kontrolle der Ausbildung durch den Staat werde von Seiten des Patriarchats akzeptiert, nicht aber die Ausbildung orthodoxer Priester an einer staatlichen theologischen (islamischen) Fakultät. Das Ökumenische Patriarchat hoffe, die noch zu klärenden Fragen (Betriebsgenehmigung als unabhängige Lehranstalt, Möglichkeit, ausländische Lehrkräfte zu beschäftigen und ausländische Priesteramtskandidaten auszubilden) lösen zu können. Ministerpräsident Recep Tayyip Erdogan habe die Frage des Priesterseminars bei seinem jüngsten historischen Besuch in Griechenland angesprochen. Man erwarte nun klare Signale der Regierung. Die Schülerzahl der christlichen Schulen in der Türkei ist in den letzten Jahrzehnten stark zurückgegangen. Dies beruht vor allem auf dem Bevölkerungsrückgang der griechischen und armenischen Minderheiten, aber auch auf einer restriktiven administrativen Praxis der türkischen Behörden, z. B. bei der Registrierung der Schüler.

5. Abgeordneter
Dr. Peter Gauweiler
(CDU/CSU)

Wie beurteilt die Bundesregierung diese Vorfälle im Einzelnen und im Lichte der Beitragsverhandlungen der Türkei mit der EU, und durch welche konkreten Maßnahmen wird die Bundesregierung sich dafür

einsetzen, dass die Rechte der christlichen Minderheiten in der Türkei in Zukunft umfassend beachtet werden und Diskriminierungen und Schikanen gerade auch auf Verwaltungsebene ausgeschlossen werden?

Antwort des Staatssekretärs

Dr. Klaus Scharioth

vom 18. Oktober 2004

Der Fortschrittsbericht der EU-Kommission vom 6. Oktober 2004 stellt unter dem Stichwort „Religionsfreiheit“ fest, dass die nichtmuslimischen Religionsgemeinschaften nach wie vor auf Schwierigkeiten stoßen, obwohl die Glaubensfreiheit verfassungsrechtlich garantiert und die Religionsausübung weitgehend frei möglich ist. Ihnen fehlt eine eigene Rechtspersönlichkeit, sie verfügen nur über eingeschränkte Eigentumsrechte und müssen Eingriffe in die Verwaltung ihrer Stiftungen hinnehmen. Sie dürfen ihre Geistlichen nicht selbst ausbilden. Die Bundesregierung misst der Frage der Religionsfreiheit im Rahmen ihrer Menschenrechtspolitik eine bedeutende Rolle zu. Die an konkrete Bedingungen geknüpfte EU-Beitrittsperspektive für die Türkei hat sich hierbei als wirksames Instrument erwiesen, um die Türkei zu fortschreitenden Reformen auch im Bereich der Religionsfreiheit zu bewegen. Die christlichen Gemeinschaften in der Türkei und das Istanbuler Oberrabbinat teilen die Auffassung der Bundesregierung, dass die EU-Beitrittsperspektive zu einer beginnenden Verbesserung der Situation christlicher Minderheiten in der Türkei geführt hat.

Mit den anderen EU-Mitgliedstaaten erwartet die Bundesregierung, dass die Türkei die notwendigen Reformen bei den Gruppenrechten der christlichen Gemeinschaften und insbesondere die Lösung der Statusfragen vorrangig vorantreibt. Insbesondere die Frage der Rechtspersönlichkeit der christlichen Kirchen bedarf einer gesetzlichen Regelung. Die Bundesregierung spricht diese Themen – wie auch die Regierungen der anderen EU-Partner und die EU-Kommission – regelmäßig und ausführlich bei bilateralen Konsultationen mit der türkischen Regierung an. Hierbei begrüßt sie den bisherigen Reformprozess und ermutigt die Türkei zu weiteren Reformvorhaben.